



## Rechtliche Grundlagen – aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung

### Einsatz und Verwendung staatlicher Gewalt nach dem Grundgesetz

Übersicht zur dienstgradübergreifenden Wiederholung rechtlicher Grundlagen für frühere Soldaten  
Sicherheitspolitisches Seminar: "Die Sicherheitsarchitektur in Deutschland – Polizei und Bundeswehr"

### Einsatz und Verwendung der Streitkräfte im Grundgesetz

Verwendung unterhalb der Schwelle von Art. 87a Abs.2; Amtshilfe gem. Art. 35 Abs.1	Einsatz gemäß Art. 87a Abs.2				
	Äußere Sicherheit	Innere Sicherheit			
	Art. 87a Abs.1 iVm. Art. 24 Abs.2	Art. 87a Abs.3	Art. 87a Abs.4 Art. 91 Abs.2	Art. 35 Abs.2 S.2	Art. 35 Abs.3
	kollektive Sicherheit	äußerer Notstand (Verteidigungsfall)	innerer Notstand	regionale Katastrophenhilfe	überregionale Katastrophenhilfe
unbewaffnet	bewaffnet oder unbewaffnet				
humanitäre Hilfeleistungen im in- und Ausland  soziale bzw. karitative Hilfe  Amtshilfe: Bund ist verpflichtet, den Ländern und Kommunen für den eigenen Auftrag zu unterstützen	Erfüllung der Pflichten aus der Mitgliedschaft in UNO, NATO, EU  auch Kampfeinsätze und Blauhelmissionen  Angriffsverbot des Art.26 Abs.1 GG beachten!	<b>Verteidigungsfall</b> (Art. 115a GG) oder (zumindest in weiten Teilen) <b>Spannungsfall</b> (Art. 80a GG)  sobald ein bewaffneter Konflikt möglich erscheint und eine erhöhte Verteidigungsbereitschaft erforderlich wird	drohende Gefahr für Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes	Naturkatastrophe oder Unglücksfall in einem Bundesland, das Streitkräfte anfordert (Einsatz im Inneren)	Naturkatastrophe oder Unglücksfall in mehreren Bundesländern (Einsatz im Inneren)
keine Kompetenzerweiterung der Bundeswehr - Maßnahmen im Rahmen der anfordernden Behörde	Erfüllung des Kampfauftrags, Objektschutz, Ausbildung	Bekämpfung von Angreifern, Objektschutz ziviler Objekte und Infrastruktur polizeiliche Maßnahmen im Inland	Objektschutz und Bekämpfung bewaffneter Aufständischer (militärische Befugnisse)	hoheitliche Befugnisse der Bundeswehr (polizeiliche Maßnahmen)	hoheitliche Befugnisse der Bundeswehr (polizeiliche Maßnahmen sowie Wahl militärischer Mittel nach rechtsstaatlichen Prinzipien)
Länder fordern beim Bund an	Bundesregierung entscheidet über Einsatz; Vetorecht von Bundestag und Bundesrat	Verteidigungsfall: Kommandogewalt geht auf Bundeskanzler über (Art. 115b GG)	Bundesregierung weist an  Bundestag <i>oder</i> Bundesrat können Einstellung verlangen	Land fordert bei Bundesregierung an	Land fordert bei Bundesregierung an <i>oder</i> Bundesregierung weist Länder zum Einsatz der Bundeswehr an; Vetorecht des Bundesrates

## Wichtige Artikel des Grundgesetzes im Bereich des Wehrverfassungsrechts

### Art. 20 [Bundesstaatliche Verfassung, Widerstandsrecht]

[...]

(2) <sup>1</sup>Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

### Art. 24 [Kollektives Sicherheitssystem]

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

### Art. 35 [Rechts- und Amtshilfe]

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) <sup>1</sup>Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. <sup>2</sup>Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) <sup>1</sup>Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. <sup>2</sup>Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen

des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

### Art. 73 [Ausschließliche Bundeskompetenz]

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

[...]

5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;

[...]

10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

- a) in der Kriminalpolizei,
- b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

### Art. 80a [Spannungsfall]

(1) <sup>1</sup>Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. <sup>2</sup>Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. <sup>2</sup>Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

### Art. 87a [Streitkräfte]

(1) <sup>1</sup>Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. <sup>2</sup>Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) <sup>1</sup>Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. <sup>2</sup>Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) <sup>1</sup>Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der

Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen.<sup>2</sup>Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

#### **Art. 87b [Bundeswehrverwaltung]**

(1)<sup>1</sup>Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt.<sup>2</sup>Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte.<sup>3</sup>Aufgaben der Beschädigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden.<sup>4</sup>Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

(2)<sup>1</sup>Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.<sup>2</sup>Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

#### **Art. 91 [Abwehr von Gefahren für den Bestand des Bundes]**

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2)<sup>1</sup>Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen.<sup>2</sup>Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben.<sup>3</sup>Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

#### **Art 115a [Feststellung des Verteidigungsfalles]**

(1)<sup>1</sup>Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates.<sup>2</sup>Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3)<sup>1</sup>Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatte verkündet.<sup>2</sup>Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesge-

setzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4)<sup>1</sup>Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat.<sup>2</sup>Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5)<sup>1</sup>Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben.<sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

#### **Art 115b [Übergang der Befehls- und Kommandogewalt]**

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

Überschriften in Klammern sind keine amtlichen Überschriften.

Die Aktualität der Rechtsnormen entspricht dem Stand des offiziellen Gesetzestextes.

Stand: Oktober 2015

Stephan Herold, Dipl.-Jurist, Landesschiedsrichter der Landesgruppe Thüringen